

## **2. Änderungssatzung vom 10.09.2020 zur**

### **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Löhne vom 18. März 1985**

Auf Grund der §§ 7 und 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Benutzungsordnung wird wie folgt formuliert:

#### **§ 1**

#### **Benutzung**

Die im Stadtarchiv der Stadt Löhne verwahrten Archivalien können von allen natürlichen Personen benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

#### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten;
  - b) für wissenschaftliche Forschungen;
  - c) für Veröffentlichungen;
  - d) für heimatkundliche Zwecke;
  - e) für Staats- und Examensarbeiten.

Der Benutzungszweck muss auf Anforderung durch geeignete Bescheinigungen nachgewiesen werden.

- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Stadtarchivs
  - a) Archivalien im Original,
  - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzenden werden beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

#### **§ 3**

#### **Benutzungsantrag**

- (1) Benutzende haben schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschung genau anzugeben.
- (2) Benutzende müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.
- (3) Benutzende sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv der Stadt Löhne beruht, ein Belegstück abzuliefern.

#### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Stadtarchivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
  - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen, weil schutzwürdige Belange des Staates, einer Gebietskörperschaft oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden können,
  - b) die Archivalien von Organisationseinheiten der Stadt Löhne benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würden.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 3 – 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder Benutzende gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

#### **§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
  - a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
  - b) wenn die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zustimmt
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolgenden erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise haben die Benutzenden zu erbringen.
- (4) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Er bzw. sie kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

#### **§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in der Verwahrung der Stadt**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Löhne verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit im Rahmen der Übernahme durch das Stadtarchiv keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

#### **§ 7 Auswärtige Benutzung**

In besonderen begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzenden zur Einsichtnahme an andere Archive auszuleihen.

## **§ 8 Reproduktionen**

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzenden Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle sowie des Stadtarchivs zulässig.

## **§ 9 Kosten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Für besondere Leistungen werden Verwaltungsgebühren aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 und der Anlage zu Verwaltungsgebührensatzung - Gebührentarif - in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.
- (3) Für das Anfertigen von Reproduktionen aus den Fotobeständen des Stadtarchivs wird eine Gebühr von 5,00 Euro/Stück zzgl. den anfallenden Kosten für das benötigte Filmmaterial erhoben.
- (4) Für beglaubigte Auskünfte aus den Personenstandsregistern wird pro Eintrag eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben (einschl. Kopie). Für umfangreichere Rechercharbeiten – wenn zur Auffindung einzelner Personen notwendige Angaben nicht gemacht werden können – werden je angefangene halbe Stunde 28,00 Euro erhoben.
- (5) Für Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen und Rechercharbeiten im Archivgut werden je angefangene halbe Stunde 28,00 Euro erhoben.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 10.09.2020

gez.  
Bernd Poggemöller  
Bürgermeister